

Kleingartenordnung (KGO)

KGV „Waldeck“ e.V. Chemnitz gegr. 1980

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlage (KGA)

- 1.1. Ordnungen im Verein sind die geschriebenen Regeln und Verhaltensweisen für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaft; in unserem Fall zwischen den Mitgliedern untereinander und den Mitgliedern und dem Vorstand. In unserem Verein haben sie der Förderung und Erhaltung des gemeinnützigen Kleingartens und des Kleingartenwesens zu dienen.
- 1.2 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörigen Personen.
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seinen Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
In diesem Sinne gehören:
 - zu den Beetflächen: Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen, Feldfrüchte, Kräuter und Sommerblumen und Erdbeeren
 - zu den Obstbäumen/ Beerensträuchern: Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt
 - zu den kleingärtnerischen Sonderflächen: Gewächshäuser, Frühbeete, KompostanlagenIn Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen sich ständig weiterzubilden.
- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume) die *von der Natur aus* höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind die Niederstämme, die als Busch-, Spindel oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender gepflanzt werden. Die entsprechende Höhe sollte 4 Meter nicht übersteigen.

- 2.4. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind Pflanzabstände entsprechend der Sortenbeschreibung der Baumschulen einzuhalten. Zur Unterbindung von Krankheiten ist den Kulturpflanzen genug Raum, bereits bei der Pflanzplanung und später durch den Schnitt, für deren Entwicklung einzuräumen. Als Grenzabstände sind mindestens 2 Meter, bei Obstbäumen mit großer Kronenausbildung mindestens 3 Meter einzuhalten. Auf die Größe der Gärten bezogen sollten bis 400 m² Gartengröße vier Obstbäume, darüber hinaus fünf Obstbäume gepflanzt werden.
- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus wie hohe Fruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzschutzmaßnahmen anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zu zuführen. Die Gartenbewirtschaftung ist nachhaltig zu gestalten. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen ist verboten.
- 2.6. Die heimische Flora insbesondere Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen, die Einrichtung von Rückzugsräumen oder durch das Unterlassen von Spritzungen, zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden.
- 2.8. Im Bereich der Teiche ist im Umkreis von 5 m die Anwendung jeglicher chemischer Pflanzenschutzmittel verboten.

3. Bebauung der Kleingärten

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung (jeweils die gültige Fassung) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes, ggf. des Hauptpächters.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Festlegung von Abstandsflächen, die Außenmaße und die Dachform für Lauben obliegen dem Verein.

Zustimmung zu einer Baumaßnahme ist formlos, schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes der Parzelle mit eingezeichneten geplanten Bauwerk und Bemaßung dem Vorstand vorzulegen. Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

- 3.3. Erde bzw. Boden darf aus dem Garten nicht entfernt werden. Die Ablagerung fremder Erdstoffe ist nicht gestattet. Ein Bodenaustausch kann mit Zustimmung des Vorstandes innerhalb der Anlage erfolgen. Das Vergraben von Bauschutt, Beton, Kunststoffen, Materialien mit Asbestbestandteilen oder Schrott ist verboten.
- 3.4. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbettkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Einzelstehende Geräteschuppen, Kleintierställe und Toiletten sind beim Vorhandensein einer Laube nicht zulässig.
- 3.5. Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren-kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 3.6. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.
Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwassers entscheidet der Kleingartenverein, vertreten durch den Vorstand.
- 3.7. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- bzw. Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- 3.8. Die Errichtung von Fahnenmasten, Großantennen oder ähnlicher Bauwerke ist verboten.

4. Tierhaltung

- 4.1. Eine Kleintierhaltung ist nicht zulässig. Für die Bienenhaltung ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.
- 4.2. Das dauerhafte Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist zu entfernen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Eine Belästigung anderer Pächter durch mitgebrachte Tiere ist so gering wie möglich zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Tiere auf dem Grundstück des Tierbesitzers sicher verwahrt bleiben.

5. Wege, Einfriedungen und Gemeinschaftsanlagen

- 5.1. Jeder Garten ist abzugrenzen (z.B. durch Zäune, Hecken, Sträucher, Platten und dgl.). Massive Einfriedungen bzw. Sichtschutzanlagen sind unzulässig. Anpflanzungen dürfen den Blick in den Einzelgarten nicht verschließen. Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Einfriedungen zwischen den Gärten, mit Ausnahme von Zäunen, sind durch die Nachbarn *schriftlich* zu vereinbaren. Dabei sind die Unterhaltung und die Pflege beidseits der Einfriedung nachbarlich zu regeln.
- 5.2. Die Anpflanzung von Hecken erfolgt nur innerhalb des Gartens, die Hecken dürfen nicht über die Grundstücksgrenzung hinausgehen. Hecken an der Grundstücksgrenze sind generell in einer vorgegebenen Höhe zu halten. Die Höhe wird auf das Niveau des Außenbereiches (Weg, Nachbargrundstück) bezogen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen ist der Heckenschnitt entsprechend der Wuchsentwicklung der Heckenpflanzen anzupassen.
- Höhe der Hecken:**
Wege mit Fahrzeugverkehr (Fahrtweg) 2 Meter
Wege zwischen den Gärten ohne Fahrzeugverkehr (Fußweg) 1,35 Meter
- Besonderheiten:**
Im Kurvenbereich Übergang Fahrtweg zu Fußweg, höchstens auf einer Länge von 2 Metern, kann die Hecke auf maximal 2 Meter ausgebildet werden. Als Torbogen über den Eingangsbereich kann bis zu einer Höhe maximal 3 Meter und in einer Breite von 3 Metern die Hecke ausgebildet werden. Punktförmig können Solitärgewächse bis zu einer Höhe von 2,5 Metern in die Hecken-gestaltung, bei Einhaltung der Gartengrenze, eingebunden werden. Hecken zwischen grenzenden Gärten sollten 0,80 Meter nicht überschreiten.
- Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege zu pflegen, dabei ist die Mitte des Weges die Grenzlinie.
Der Einsatz von *Salzen und anderen im Boden lösliche Mitteln* zur Unkrautbekämpfung ist verboten.
- 5.3. Jeder Pächter ist zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung verpflichtet. Die Außenzäune der Anlage werden dabei mit Mitteln des Vereines instandgehalten.
- 5.4. Innerhalb der Gartenanlage gelten die Bestimmungen der StVO. Die gesamte Gartenanlage ist als „**Verkehrsberuhigte Zone**“ ausgewiesen. Das Befahren der Wege 1 und 2 ist den Mitgliedern des Vereines vorbehalten. Die Fahrzeuge der Mitglieder sind mittels Parkkarte des Vereines auszuweisen. Fahrten sind auf das nötigste zu beschränken. Gäste mit Ihren Fahrzeugen benutzen grundsätzlich den dafür ausgewiesenen Besucherparkplatz. Die Zwischenwege der Gartenanlage sind nicht mit Kfz jeglicher Art zu befahren. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

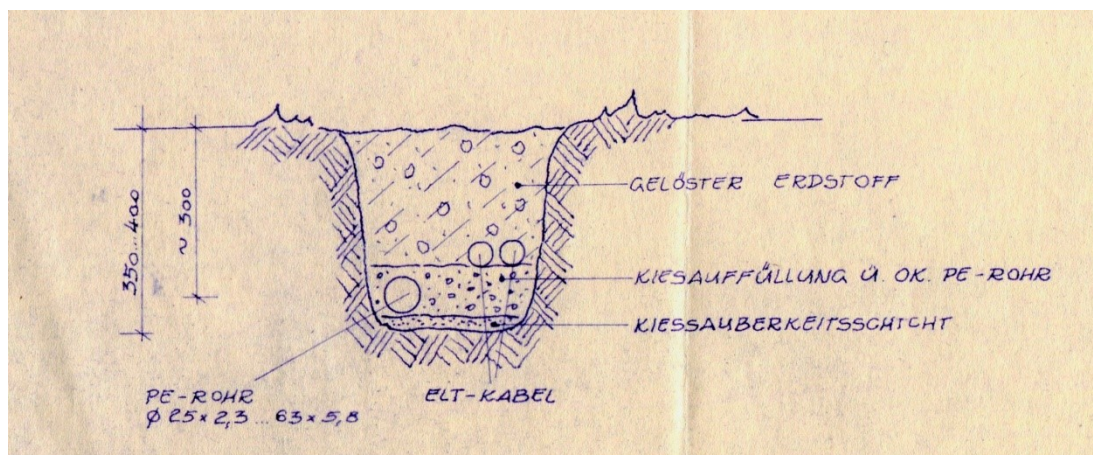
Der Weg 1 darf nur von oben nach unten befahren werden.

Für die Haupttore gelten Schließzeiten. Generell sind die Tore außerhalb der Gartensaison, vom 25. September bis 15. April, dauerhaft geschlossen zu halten. Innerhalb der Gartensaison sind die Tore von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr geschlossen zu halten.

Nach jeder Durchfahrt hat der Pächter die Pflicht die Tore zu verschließen.

An Tagen mit schlechtem Wetter und absehbaren mangelnden Aktivitäten sollten die Tore ebenfalls verschlossen bleiben.

- 5.5. Der Verein stellt den Pächtern Wasser und Strom zur Verfügung. Die Versorgungsleitungen und Anschlüsse sind Eigentum des Vereines. Eine *Bepflanzung oder Überbauung* der Leitungstrassen ist verboten. Die Anschlüsse sind frei zugänglich, mit genügend Raum für Wartungs- und Revisionsarbeiten, zu gestalten. Die Gassen zwischen den Gärten sind frei begehbar zu halten. Durch den Vorstand beauftragte Personen dürfen zur Gewährleistung der Wasser- und Stromversorgung die Gärten betreten. Unterlässt ein Pächter die geforderte Freihaltung der Trasse, kann der Verein, im Falle einer Havarie, zu dessen Lasten diese Freiheit herstellen. Die entstandenen Kosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt.



- 5.6. Alle Wasser- und Stromabnehmer müssen geeichte und entsprechend zeitlich gültige Zähler vorweisen. Die Wasserzähler der Pächter werden ausnahmslos durch den Verein, gegen eine Gebühr, zur Verfügung gestellt. Die Wasserzähler sind im Winterhalbjahr auszubauen und frostsicher (außerhalb des Gartens) zu verwahren.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereines an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Die Ableistung von Arbeitsstunden geschieht innerhalb von Arbeitseinsätzen, einzeln auf die entsprechende Maßnahme bezogen oder im Rahmen einer dauernden Aufgabe innerhalb des Vereines. Für die Ableistung ist generell ein Auftrag durch den Vorstand erforderlich. Geleistete Stunden über den Pflichtteil hinaus werden entsprechend der Qualität der Arbeit gestaffelt vergütet.

- 6.2. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.
Bei privater Nutzung der Geräte geschieht das in eigener Verantwortung, notwendige Schutzausrüstung ist eigenständig beizustellen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.3. Der Pächter, seine Angehörigen und die von ihm beauftragten Dritten haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Dabei gelten folgende Ruhezeiten:

Montag bis Freitag	13.00 bis 15.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
Samstag	13.00 bis 15.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
Sonntage und Feiertage	ganztägig

- 6.3. Das Parken von Kfz ist nur auf dem ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind dauerhaft nicht zulässig.
Waschen, Pflege und Instandhaltungsarbeiten an Kfz ist nicht erlaubt.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.
Ein Anfüttern von Wildtieren ist verboten. Das Verbringen von Gartenabfällen jeglicher Art in die umliegenden Wälder ist verboten. Eine Ausnahme gewährt die Waldgemeinschaft Gläser zum Weg 1. Das Laub des Waldes darf zur Kompostierung vom Wege 1 in die Waldmitte zurückgebracht werden.
Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.5. Kommt der Pächter den sich aus der KGO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein, vertreten durch den Vorstand, nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Kündigung des Pachtverhältnisses einzuleiten.
Dabei wird eine angemessene Frist gesetzt.
Fortgesetzte Verstöße werden dann im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 6.6. Das Errichten von Feuerstellen in den Lauben ist nicht gestattet. Befinden sich in älteren Gartenlauben noch Feuerstellen, sind diese unverzüglich stillzulegen und bis spätestens bei Pachtwechsel zu entfernen.

7. **Schlussbestimmungen**

Zur Ergänzung der Gartenordnung der kann der Vorstand im Rahmen der Satzung und Gartenordnung Durchführungsbestimmungen erlassen.
Diese Gartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung vom 06. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 07. März 2016 in Kraft.